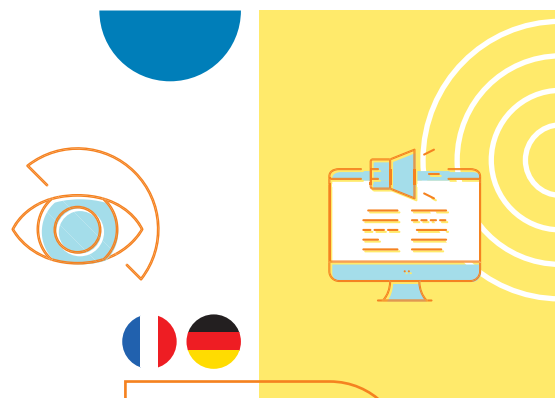


Informationen und Dokumente  
finden Sie auf der Website der  
Regierung



[accessibilite.lu](https://accessibilite.lu)



## Ihre Ansprechpartner zum Thema Zugänglichkeit

### Ministerium für Familie, Integration und die Großregion

#### Abteilung – Menschen mit Behinderung

13c, rue de Bitbourg  
L-1273 Luxembourg  
B.P.: L-2919 Luxembourg

E-mail: [accessibilite@fm.etat.lu](mailto:accessibilite@fm.etat.lu)  
Tel.: (+352) 247-83654  
Website: [accessibilite.lu](https://accessibilite.lu)

### Info-Handicap Luxembourg asbl

#### Nationale Informations- und Begegnungsstelle im Bereich Behinderung

65, Avenue de la Gare  
L-1611 Luxembourg

E-mail: [info@iha.lu](mailto:info@iha.lu)  
Tel.: (+352) 36 64 66  
Website: [info-handicap.lu](https://info-handicap.lu)

### Adapth asbl

#### Nationales Kompetenzzentrum für Gebäudezugänglichkeit (CCNAB)

36, route de Longwy  
L-8080 Bertrange

E-mail: [adapth@adapth.lu](mailto:adapth@adapth.lu)  
Tel.: (+352) 43 95 58-1  
Website: [adapth.lu](https://adapth.lu)

Gesetz vom 7. Januar 2022  
über die Zugänglichkeit  
für alle von öffentlich  
zugänglichen Orten,  
öffentlichen Straßen und  
Mehrfamilienhäusern



## Allgemeine Informationen



LE GOUVERNEMENT  
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG  
Ministère de la Famille, de l'Intégration  
et à la Grande Région

## Barrierefreiheit & Zugänglichkeit für alle

Das Gesetz sieht vor, öffentliche Orte, öffentliche Straßen und Mehrfamilienhäusern **für alle zugänglich** zu machen.

Ein barrierefreier Ort ist ein Ort, den jeder leicht erreichen kann.

Einige Orte sind für Menschen mit Behinderung noch nicht barrierefrei.

Das Gesetz sieht neue **Zugänglichkeitsanforderungen** vor, um diese Orte zugänglich zu machen.

Den **Bauverantwortlichen**, die sich nicht an das Gesetz halten, drohen **Strafen**.

Die im Gesetz vorgesehenen Strafen sind Bußgelder, Gefängnis, Schließung oder Abriss des Gebäudes.



## Recht auf angemessene Vorkehrungen

Falls die Zugänglichkeitsanforderungen nicht ausreichen, um einer Person mit einer schweren oder spezifischen Behinderung den Zugang zu einem öffentlich zugänglichen Ort zu ermöglichen, kann sie einen **Antrag auf angemessene Vorkehrungen** stellen.

Die angemessenen Vorkehrungen werden vom Verantwortlichen für den öffentlichen Ort durchgeführt.

Die **grundlose Weigerung**, angemessene Vorkehrungen durchzuführen, gilt als **Diskriminierung aufgrund einer Behinderung** und kann strafrechtlich verfolgt werden.

## Antrag auf angemessene Vorkehrungen

Der **Antrag auf angemessene Vorkehrungen** ist an den Minister zu richten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt.

Nach Überprüfung des Antrags informiert der Minister den Bauverantwortlichen über die Erforderlichkeit der angemessenen Vorkehrungen.

Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen kann über **MyGuichet** oder **per E-Mail/Post** an das Ministerium für Familie, Integration und die Großregion eingereicht werden.

Die Liste mit den erforderlichen Unterlagen kann auf **Guichet.lu** eingesehen werden.

